

Merkblatt zur Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr (Verkehrsleiter)



Bildquelle: fotolia.de

Inhalt

- Informationen zum Güterkraftverkehr
- Voraussetzungen für die Erteilung einer Transporterlaubnis
- Prüfungsinformationen
 - Ansprechpartner
 - Verkehrsbehörden
 - Prüfungssachgebiete

Informationen auch im
Internet unter

www.ostwestfalen.ihk.de

1. Informationen zum Güterkraftverkehr

In Deutschland regelt das seit 1952 bestehende **Güterkraftverkehrsgesetz** die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen für den gewerblichen Güterkraftverkehr und den Werkverkehr.

Wer als Unternehmer **gewerblichen Güterkraftverkehr** mit Kraftfahrzeugen, egal ob LKW oder PKW, mit einem **zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen** (einschließlich Anhänger), durchführen will, benötigt dazu grundsätzlich neben der Gewerbeanmeldung eine Güterschadenhaftpflichtversicherung und eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Verkehrsbehörde.

Besonderheit: Zur Güterbeförderung für andere gehört auch der **Konzernverkehr**.

Ergänzend sieht eine neue EU-Vorschrift 2020/1055, ab dem 21.05.2022 eine Lizenzpflicht für grenzüberschreitende Beförderungen mit Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 Tonnen vor.

Für rein nationale Transporte ist eine Berechtigung erst bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen von mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse erforderlich.

Der **Werkverkehr für eigene Zwecke** ist erlaubnisfrei und versicherungsfrei, aber der Unternehmer ist verpflichtet vor Beginn der ersten Beförderung mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, sein Unternehmen beim Bundesamt (BAG) anzumelden. Er kann eine Transportversicherung abschließen.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Ostwestfalen zu Bielefeld – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

a) Welche weiteren Transporte sind erlaubnisfrei?

Freigestellte Transporte	
1.	<ul style="list-style-type: none"> die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2.	<ul style="list-style-type: none"> die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3.	<ul style="list-style-type: none"> die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4.	<ul style="list-style-type: none"> die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,
5.	<ul style="list-style-type: none"> die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6.	<ul style="list-style-type: none"> die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
	<ul style="list-style-type: none"> die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen <ul style="list-style-type: none"> a) für eigene Zwecke b) für andere Betriebe dieser Art <ul style="list-style-type: none"> aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nr. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes der in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. S.3818, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind,
	<ul style="list-style-type: none"> die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke sowie
	<ul style="list-style-type: none"> die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

(1a) Werden bei Beförderungen nach Absatz 1 Nr. 7 nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Fahrzeuge eingesetzt, hat der Beförderer dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, Be- und Entladeort sowie der land- und forstwirtschaftliche Betrieb, für den die Beförderung erfolgt, angegeben werden. Das Fahrpersonal muss das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nach Satz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer Weise zugänglich machen.

b) Links zum Thema „Güterkraftverkehr“

- Bundesamt für Güterverkehr
www.bag.bund.de
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr
www.bmvi.de/DE/Home/home.html
- Berufsgenossenschaft für Post-Logistik und Telekommunikation
www.bg-verkehr.de
- Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e. V.
www.bgl-ev.de
- Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR)
www.dvr.de
- Die Deutschen Versicherer
www.gdv.de

c) Weitere Informationen:

Nationale Regelungen

1. - Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr
http://www.gesetze-im-internet.de/gbzugv_2011/BJNR312000011.html
2. - Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und Kabotageverkehr
http://www.gesetze-im-internet.de/g_kgrkabotagev_2012/
3. - die Verordnung zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
<http://www.gesetze-im-internet.de/vudat-dv/BJNR312600011.html>
4. - die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr
http://www.gesetze-im-internet.de/g_kkostv_1998/BJNR398200998.html

Europäische Regelungen:

1. – die Verordnung (EG) 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates, https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Rechtsvorschriften/GueKG/road_package.html
2. – die Verordnung (EG) 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Rechtsvorschriften/GueKG/road_package.html
3. – Richtlinie über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr. https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Service/Gesetze/gesetze_node.html
4. – Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr <http://www.gesetze-im-internet.de/cmrg/BJNR211190961.html>
5. – Gefahrgutvorschriften – ADR <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Gefahrgut/gefahrgut-recht-vorschriften-strasse.html?nn=36032>
6. – EU-Verordnung 2020/1055 regelt den Bereich der Markt- und Berufszugangsvorschriften neu <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R1055&from=DE>

Daneben gibt es noch zahlreiche bilaterale Verkehrsabkommen Deutschlands mit anderen Staaten sowie die CEMT-Resolution.

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Transporterlaubnis

Das Straßenverkehrsamt (siehe Verkehrsbehörden) erteilt dem Unternehmer die Erlaubnis für die Dauer bis zu zehn Jahren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. Über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedstaat verfügt

Die Niederlassung muss über Räume verfügen, in denen der Unternehmer wichtige Unternehmens-, Buchführungs- und Personalunterlagen als auch Dokumente über Lenk- und Ruhezeiten sowie sonstige verbindlich vorgeschriebene Unterlagen vorhalten kann.

2.2 Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens ist es u. a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens bei Fahrzeugen von mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse nicht weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug und 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen. Wenn ausschließlich im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr Fahrzeuge eingesetzt werden, ist für das erste Fahrzeug 1.800 Euro und 900 Euro für jedes weitere Fahrzeug erforderlich.

2.3 Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers und der Verkehrsleiter

- Der Unternehmer und der Verkehrsleiter muss zuverlässig sein. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, dass
 1. bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder
 2. bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt wird.
 3. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn er wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhang IV. der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009
 - rechtskräftig verurteilt worden sind oder
 - ein gegen den Betroffenen ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.
- Darüber hinaus können der Unternehmer und der Verkehrsleiter insbesondere dann unzuverlässig sein, wenn sie rechtskräftig verurteilt worden sind.
 1. wegen eines Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen Strafvorschriften oder
 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen
 - a) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - b) Arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten,
 - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs- oder Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung oder der Straßenverkehrszulassungsordnung,
 - d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965,
 - f) umweltschützende Vorschriften des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder gegen g) Vorgaben des Handels- und Insolvenzrechts.

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers und der Verkehrsleiter sind dem Straßenverkehrsamt verschiedene Dokumente vorzulegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister usw.)

2.4. Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person = Verkehrsleiter

Können die nachgenannten Nachweise (Punkt 4) nicht erbracht werden, so ist die Ablegung einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer erforderlich

Der Nachweis der Fachlichen Eignung kann erbracht werden durch:

2.41. Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. **Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt!**

Hinweis: Zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung, finden Sie einen Orientierungsrahmen mit den Inhalten und Rechtsquellen der Prüfungssachgebiete auf unserer Internetseite!

<https://www.ostwestfalen.ihk.de/pruefung/sach-und-fachkundepruefungen-und-unterrichtung/pruefungen-im-verkehrsgewerbe/gueterkraftverkehr/>

Anmeldung/Einladung zur Prüfung

Prüfungstermine werden unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften nach Bedarf, d. h. bei ausreichender Anzahl von Anmeldungen, festgesetzt. Prüfungsinteressenten sollten sich daher frühzeitig bei der Industrie- und Handelskammer nach dem nächsten Prüfungstermin erkundigen. Die Abnahme der Prüfung erfolgt bei der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Unsere Kammer prüft Bewerber aus Ostwestfalen. Sind Sie Prüfungsbewerber aus einer anderen Region, benötigen Sie eine Freistellungsbescheinigung Ihrer regionalen Industrie- und Handelskammer, um zur Prüfung eingeladen werden zu können.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt nach der Online-Anmeldung. **Anmeldungen zur Prüfung können berücksichtigt werden, wenn diese spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Kammer vorliegen.** Die Online-Anmeldung finden Sie auf unserer Internetseite www.oswestfalen.ihk.de unter Prüfung / Sach- und Fachkundeprüfungen und Unterrichtungen / Prüfungen im Verkehrsgewerbe / Güterkraftverkehr. Über folgenden QR-Code gelangen Sie direkt zu unserer Online-Anmeldung.



2.4.2 Gleichwertige Abschlussprüfungen

Als Fachkundenachweis für den Güterkraftverkehr gelten die folgenden Abschlussprüfungen, wenn die Ausbildung vor dem 4.12.2011 begonnen worden ist:

- Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenpersonenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/-in im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Abschlussprüfung als Diplombetriebswirt/-in im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschlussprüfung zum Bachelor Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich der Inhaber dieser anerkannten Abschlüsse seinen Wohnsitz hat, stellt auf Antrag einen gleichwertigen Fachkundenachweis aus. Eine Umschreibung einer anerkannten Abschlussprüfung in einen Fachkundenachweis kostet 54,00 €. Den Antrag auf Umschreibung finden Sie im Internet unter: <https://eoa2.bildung1.gfi.ihk.de/kammer/bielefeld/anmeldung/LTG>

2.4.3 Anerkennung einer leitenden Tätigkeit

Die fachliche Eignung beim Einsatz von **Fahrzeugen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse** kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit muss die zur Unternehmensführung erforderlichen Kenntnisse vermittelt haben und die Tätigkeit muss in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU ausgeübt worden sein.

Sie ist der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, durch schriftliche Arbeitszeugnisse oder bei selbstständiger Tätigkeit durch eine Gewerbeanmeldung zu belegen. Vom Bewerber werden aussagefähige Unterlagen gefordert, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber durch seine Tätigkeit über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt, die sich aus § 4 der Berufszugangsverordnung (Prüfungssachgebiete) ergeben. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen.

Hinweis:

Eine leitende Tätigkeit in einem Werkverkehr betreibenden Unternehmen genügt **nicht** den Anforderungen des § 8 GBZugV i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Eine Befreiung von der Prüfung kommt laut Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mithin nicht in Betracht. (Schreiben vom Sommer 2014)

Besonderheit: Aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 können Personen von der Fachkundeprüfung befreit werden, die ausschließlich Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,5 bis 3,5 t im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr einsetzen, die gegenüber der Genehmigungsbehörde nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 20. August 2022 ohne Unterbrechung ein Unternehmen geleitet haben. Von dieser Möglichkeit kann bis zu einer endgültigen Übergangsregelung im nationalen Recht zugunsten der betreffenden Unternehmer Gebrauch gemacht werden.

Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Können die vorgenannten Nachweise nicht erbracht werden, so ist die Ablegung einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer erforderlich. (Infos siehe Punkt 2.4.1)

3. Prüfungsinformationen

3.1 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 345 Euro und wird mit dem Einladungsschreiben in Rechnung gestellt. Die Gebühr ist bis zum Beginn der Prüfung zu entrichten.

3.2 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Gesamprüfung setzt sich zusammen aus 2 schriftlichen und gegebenenfalls einem mündlichen Teil: Die Gesamtpunktezahl (300 Punkte) teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- Erster Teil: schriftliche Fragen zu 40 % = 120 Punkte,
- Zweiter Teil: schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 % = 105 Punkte,
- Dritter Teil: mündliche Prüfung zu 25 % = 75 Punkte

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % = 180 Punkte der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Prüfungsteil nicht bestanden wurde und unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt oder der erste Prüfungsteil bestanden wurde und bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

3.3 Prüfungsinhalte

(Infos zu den genauen Sachgebieten der Prüfung siehe Punkt 6).

4. Ansprechpartner in der IHK

Bei Fragen zum Güterkraftverkehr und zur Prüfung:



Thomas Weitkamp
Telefon: 0521 554-237
Telefax: 0521 554-180
E-Mail: t.weitkamp@ostwestfalen.ihk.de



Volker Uflacker
Telefon: 0521 554-158
Telefax: 0521 554-180
E-Mail: v.uflacker@ostwestfalen.ihk.de

	Weitere Ansprechpartner
<ul style="list-style-type: none"> Anmeldung zur Prüfung Güterkraftverkehr: 	<p>https://www.ostwestfalen.ihk.de/pruefung/sach-und-fachkundepruefungen-und-unterrichtung/pruefungen-im-verkehrsgewerbe/queterkraftverkehr/gkv-pruefung/</p> <p>Email: verkehr@ostwestfalen.ihk.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Fragen zur Existenzgründung: 	<ul style="list-style-type: none"> - Thomas Mikulsky, Tel.: 0521 554-239 E-Mail: t.mikulsky@ostwestfalen.ihk.de - Jochen Sander, Tel.: 0521 554-225, E-Mail: j.sander@ostwestfalen.ihk.de
<ul style="list-style-type: none"> Firmenrecht: 	<ul style="list-style-type: none"> - Christina Meyer, Tel.: 0521 554-215 E-Mail: c.meyer@ostwestfalen.ihk.de

5. Verkehrsbehörden

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse sind die unteren Verkehrsbehörden.

Lfd. Nr.	Ort	Verkehrsbehörde
1	Gütersloh	Kreis Gütersloh Abteilung 2.2 - Straßenverkehr 33324 Gütersloh Postanschrift: Kreis Gütersloh, 33324 Gütersloh, Herzebrocker Straße 140 Ansprechpartner: Herr Bernhard Riepe Telefon: 05241 85-1273, Telefax: 05241-8531265 E-Mail: bernhard.riepe@kreis-guetersloh.de
2	Paderborn	Kreis Paderborn Der Landrat Amt 69 – Kreisstraßenbauamt, Außenstelle Alte Schanze- Entsorgungszentrum, 33106 Paderborn Ansprechpartnerin: Frau Böing Telefon: 05251 308-3641, Telefax: 05251 308-89-3640 E-mail: BoeingE@kreis-paderborn.de
3	Höxter	Straßenverkehrsbehörde Landkreis Höxter 37671 Höxter Moltkestr. 12 37671 Höxter Ansprechpartnerin: Frau Hosemann Tel.: 05271-965-1209
4	Bielefeld	Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Straßenverkehrsbehörde August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld Ansprechpartner: Herr Torbrügge Telefon: 0521 51-8621, Telefax: 0521 61-6245 E-Mail: strassenverkehrsbehörde@bielefeld.de
5	Herford	Kreis Herford Der Landrat Straßenverkehr, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten Elsestr. 225, 32278 Kirchlengern Ansprechpartner: Herr Henrik Tharun Telefon: 05223 988-451, Telefax: 05223 988-459 E-Mail: h.tharun@kreis-herford.de
6	Minden	Kreis Minden-Lübbecke Der Landrat Straßenverkehrsamt Portastr. 21, 32423 Minden Ansprechpartnerin: Frau Irene Jakobi Telefon: Telefon: +49 571 807 29241 E-Mail: i.jakobi@minden-luebbecke.de

6. Prüfungssachgebiete

Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr, (Anhang
1 Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009)

Erforderlich sind Kenntnisse in folgenden Sachgebieten:

I. Bürgerliches Recht

- die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen,
- in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln,
- eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren zu können,
- die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.

II. Handelsrecht

- die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen,
- ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Sozialrechtsvorschriften für die Gründung dieser Gesellschaften besitzen.

III. Sozialrecht

- die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personenvertreter, Arbeitsinspektoren usw.),
- die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen,
- die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.),
- die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) 3821/85 der Verordnung (EG) Nr. 2002, 15,EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) und der Richtlinie 2006,22, EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und,
- die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003, 59, EG des Europäischen Parlaments und des Rates (2) ergeben.

IV. Steuerrecht

- die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen,
- die Kraftfahrzeugsteuern,
- die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege,
- die Einkommenssteuern

V. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens Güter- und Personenkraftverkehr

- die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen,
- die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring, usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen,
- wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können,
- eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können,
- die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können,
- ein Budget ausarbeiten können,
- die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen, usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können,
- einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können,
- die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen,
- die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen und Sachen sowie Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen,
- die Telematik Anwendungen im Straßenverkehr kennen,
- die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen,
- Die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfgewerbetreibenden des Verkehrs kennen,

VI. Marktzugang

- die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergaben von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigung zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen,
- die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen,
- die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden,
- die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen,
- die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen,

VII. Normen und technische Vorschriften Marktzugang

- die Regeln für Gewicht und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen,
- je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor usw.) auswählen können,
- Formalitäten für die Erteilung der Typengenehmigung bzw., die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen,
- Maßnahmen gegen Lärmbelastung gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase
- Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können,
- Die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können,
- Verfahren des kombinierten Schienen-/Straßenverkehrs kennen,
- Verfahren der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere durch das Übereinkommen über internationale leicht verderbliche Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, ergeben,
- Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können,

VIII. Straßenverkehrssicherheit

- Wissen, welche Qualifikationen für das Personal erforderlich sind, (Führerscheine/Lenk- und Befähigungszeugnisse usw.),
- Durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.),
- Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können,
- In der Lage sein, das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwere Verkehrsverstöße zu vermeiden,
- Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen